

# Verordnung über das Kriegsmaterial

## (Kriegsmaterialverordnung, KMV)

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### I

Die Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5c*            Durchfuhrbewilligungen für Zivilluftfahrzeuge mit Kriegsmaterial  
                         an Bord  
                         (Art. 17 Abs. 3 und Art. 22 KMG)

<sup>1</sup> Die Durchfuhr von Kriegsmaterial mit Zivilluftfahrzeugen wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht.

<sup>2</sup> Bei der Bewilligung berücksichtigt die zuständige Behörde zusätzlich die in Artikel 5 festgelegten Kriterien.

*Art. 13 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit für Durchfuhren mit ausländischen Militär- und anderen Staatsluftfahrzeugen richtet sich nach der Verordnung vom 23. März 2005<sup>2</sup> über die Wahrung der Lufthoheit.

*Art 14 Abs. 2 Einleitungsteil und Bst. c*

<sup>2</sup> Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften nach Artikel 22 KMG und des Abschlusses von Verträgen nach Artikel 20 KMG entscheidet das SECO im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Der Entscheid des SECO erfolgt ausserdem im Einvernehmen mit:

- c. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt und den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport bei Durchfuhren mit Zivilluftfahrzeugen.

<sup>1</sup> SR 514.511  
<sup>2</sup> SR 748.111.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova